



NEUDRUCK

## Hauptausschuss

### 23. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:05 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- |          |                                                                                                                                                                                                                                       |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|          | <b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>                                                                                                                                                                                               | <b>5</b>  |
| <b>1</b> | <b>Keine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ahmadiyya Muslim Jamaat-Gemeinde in Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                                     | <b>6</b>  |
|          | Antrag<br>der Fraktion der AfD<br>Drucksache 17/2392<br><br>– Anhörung von Sachverständigen –                                                                                                                                         |           |
| <b>2</b> | <b>Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)</b> | <b>12</b> |
|          | Gesetzentwurf<br>der Landesregierung<br>Drucksache 17/4220<br><br>– Verfahrensabsprache                                                                                                                                               |           |

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich nachrichtlich an der am 17.01.2019 um 13:00 Uhr stattfindenden Anhörung zu beteiligen.

Der Ausschuss beschließt außerdem einstimmig, dass mit dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses zeitnah über eine mögliche gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse am 14.02.2019 zur Auswertung der Anhörung sowie über ein mögliches gemeinsames Gespräch der Obleute und der Vorsitzenden der beiden Ausschüsse am Rande des Plenums im Januar oder Februar zur Besprechung die Grundsatzfrage der Zuständigkeit bei künftigen Beratungen zu Rundfunkstaatsverträgen gesprochen werden soll.

**3 Mehr Demokratie wagen – Stärkung der Demokratiekompetenz in der Schule als Garant für eine demokratische Gesellschaft 15**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/4441

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/4798

– Verfahrensabsprache

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich pflichtig an der Anhörung am 13.03.2019 um 13:30 Uhr zu beteiligen.

**4 Aktivitäten des Landes zur Demokratieförderung und Extremismusprävention 16**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 17/1184  
Vorlage 17/1507

**5 Glücksspiel 18**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 17/1576

Hauptausschuss

17.01.2019

23. Sitzung (öffentlich)

CR

**6 Aktivitäten des Referats „Gesellschaftliche und politische Grundsatzanalyse“** (*Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage]*) **22**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 17/1577

**7 Verschiedenes** **25**

\* \* \*



### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk** bedankt sich im Namen des gesamten Ausschusses bei der zum 01.01.2019 aus dem Dienst für den Landtag ausgeschiedenen Frau Sabrina Baur für die sehr gute Arbeit, die sie in ihrer Tätigkeit als Ausschussassistentin in den letzten Jahren für den Hauptausschuss geleistet habe.

(Allgemeiner Beifall)

## 1 Keine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ahmadiyya Muslim Jamaat-Gemeinde in Nordrhein-Westfalen

Antrag  
der Fraktion der AfD  
Drucksache 17/2392

– Anhörung von Sachverständigen –

**Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk:** Ich danke zunächst den Sachverständigen sehr herzlich dafür, dass sie uns heute zur Verfügung stehen. Für diese Anhörung haben wir ein begrenztes Zeitfenster – bis ca. 12 Uhr – und die Sachverständigen deswegen im Vorfeld um schriftliche Stellungnahmen gebeten und, wie in diesem Ausschuss üblich, keine Eingangsstatements oder Zusammenfassungen der zugegangenen Stellungnahmen vorgesehen. Die Stellungnahmen werden als bekannt vorausgesetzt.

In Frage-und-Antwort-Runden stellen die Fraktionen Fragen, die aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Sachverhaltes besonders relevant sind. Zunächst haben wir maximal drei Fragen pro Fraktion vorgesehen.

Danach können weitere Fragerunden folgen, wobei wir vorzugsweise mehr Fragerunden durchführen, als eine der Runden zu überfrachten.

**Gabriele Walger-Demolsky (AfD):** Zunächst herzlichen Dank, dass ich als Nicht-Mitglied dieses Ausschusses an der Sitzung teilnehmen darf. An die Sachverständigen vielen Dank für die Statements, die Sie uns rechtzeitig zugeschickt haben und die sehr umfangreich waren.

Frau Chatschadorian, die wir um ein Statement gebeten haben, ist heute nicht anwesend. Die für sie eingesprungene Frau Hermann-Marschall kennt die Expertise von Frau Chatschadorian und stimmt mit dieser überein, hat möglicherweise aber eine etwas andere Herangehensweise. Daher meine Frage an Frau Hermann-Marschall: Welche Punkte sind für Sie wichtig, um zu entscheiden, ob eine Anerkennung der Ahmadiyya-Gemeinde in Nordrhein-Westfalen möglich ist oder nicht? Welche Punkte sind die aus Ihrer Sicht zentralen?

**Daniel Hagemeier (CDU):** Auch seitens der CDU-Fraktion ein Dankeschön an die Sachverständigen für die Ausführungen. Diese sind aus unserer Sicht sehr eindeutig gewesen.

Ich habe eine Frage an Herrn Professor Dr. Wittreck und Herrn Professor Dr. Tillmanns: Ist die Landesregierung in ihrer Entscheidungsfindung bereits so gebunden, dass sie den Körperschaftsstatus verleihen muss? Wenn ja: Wäre diese Verleihung seitens der Religionsgemeinschaft einklagbar?

**Elisabeth Müller-Witt (SPD):** Auch vonseiten der SPD-Fraktion herzlichen Dank für die Anfertigung der Stellungnahmen und Ihr heutiges Erscheinen. – Ich habe drei Fragen an Professor Dr. Wittreck und Professor Dr. Tillmanns.

Im Antrag findet das Körperschaftsstatusgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine Erwähnung; es wird auf das Grundgesetz und die Landesverfassung Bezug genommen. Daher die erste Frage: Inwiefern ist das Körperschaftsstatusgesetz NRW – das neben den erwähnten Gesetzestexten Grundlage für den „Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ ist – für den vorliegenden Antrag zur Beurteilung einer Zweitverleihung von Bedeutung?

Die zweite Frage: Muss die Auslegung religiöser Schriften einer Religionsgemeinschaft beim Verfahren zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Berücksichtigung finden?

Die dritte Frage. Der vorliegende Antrag geht offensichtlich davon aus, dass das Parlament bzw. in diesem Fall der Ausschuss einen Spielraum zur Beurteilung der Erfüllung der Kriterien für die Zweitverleihung hat. Herr Professor Dr. Wittreck, Sie haben aber in Ihrer Stellungnahme dargelegt, dass das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung über die Verleihung des Körperschaftsstatus als „eine sog. gebundene Entscheidung“ einstuft; es schließt also einen politischen Einschätzungsspielraum des Parlaments aus. Müsste, falls wir als Parlament bzw. Ausschuss dem vorliegenden Antrag folgenden würden, dies folglich als verfassungswidrig bewertet werden?

**Angela Freimuth (FDP):** Sehr verehrte Sachverständige, ich möchte mich auch seitens der FDP-Fraktion herzlich bedanken. Die Kolleginnen und der Kollege haben meine Fragen bereits gestellt. Ich sehe von einer Wiederholung dieser ab.

**Arndt Klocke (GRÜNE):** Ich danke herzlich für die Stellungnahmen und finde auch, dass die Stellungnahmen, jedenfalls die von Professor Dr. Wittreck und Professor Dr. Tillmanns, sehr eindeutig und klar sind.

Die Fragen, die ich mir überlegt habe, sind schon von der SPD- und der CDU- Fraktion gestellt worden und ich will die Anhörung nicht in die Länge ziehen. Die jeweiligen Positionen werden wohl in den Antworten noch einmal deutlich werden. Sollte es dann noch Nachfragen geben, stelle ich diese in einer zweiten Fragerunde.

**Sigrid Herrmann-Marschall (Bloggerin):** Herzlichen Dank für die Einladung. – Ich schicke voran, dass ich erst gestern Abend davon erfahren habe, dass ich heute Morgen hier sprechen darf. Ich konnte mich also nicht in dem für mich üblichen Maße vorbereiten. Deshalb bitte ich bei mangelnder Kenntnis zur rechtlichen Bewertung, die Bewertung zurückzustellen. Ich habe eine etwas andere Herangehensweise als Frau Chatschadorian, teile im Ergebnis aber ihr Gutachten.

Die Ziele der Ahmadiyya sind nicht die Ziele unseres Gemeinwesens. Dabei ist die Verlegung dieser Ziele in eine ferne Zukunft für die Beurteilung unschädlich. Vielmehr muss auf den Zusammenhang der Umsetzung dieser Ziele abgestellt werden: Die

Ahmadiyya Muslim Jamaat zielt auf ein Kalifat ab. Dieses hat als Souverän Gott. Das heißt, dass das in Art. 20 GG Festgelegte – „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ – nicht mit den Zielen der Ahmadiyya Muslim Jamaat übereinstimmt. Dies ist bei der Ahmadiyya Muslim Jamaat – wie aus dem Gutachten zu entnehmen ist – erkennbar; es kann nachgelesen werden. Sie wirkt auf dieses Fernziel hin. Insgesamt ist dies für mich ein Grund, die Verfassungstreue zu bezweifeln. Ich habe mich gewundert, dass die Mitgutachter diesen Punkt nicht weitergehend ausgearbeitet haben.

Verfassungstreue sollte doch auch bedeuten, dass der Bürger der Souverän bleiben soll. Eine Gruppierung, die beabsichtigt – wenn auch in etwas fernerer Zukunft – den Souverän Bürger abzuschaffen und dafür den Souverän Gott mit für alle bindend geltenden, unabänderlichen Regeln und Gesetzen einzusetzen, kann nicht verfassungstreu sein, weil dies dem Sinn unserer Verfassung und unseres Gemeinwesens zuwiderläuft. Das ist der Kernpunkt, den ich für Sie herausarbeiten wollte.

Dieses Fernziel ist bei der Ahmadiyya Muslim Jamaat schon vom Religionsbegründer festgelegt, der vor etwa 150 Jahren gelebt hat. Dieses Fernziel – die angestrebte Änderung des Souveräns – liegt zwar noch in etwas fernerer Zukunft, aber das Hinwirken darauf können wir in unserem Land schon beobachten.

Nehmen wir das, was die Ahmadiyya Muslim Jamaat bezweckt: Man müsste dann auch andere Gruppierungen des legalistischen Islam billigen, die dasselbe Ziel – ein Kalifat – haben. Es kann nicht Sinn einer Anerkennung als Körperschaft sein, dass Gruppierungen und Bewegungen, die ein anderes Ziel haben als es unserem Gemeinwesen zu eigen ist, mit dem Körperschaftsstatus geadelt werden. Durch diese besondere Anerkennung haben sie auch Einfluss auf Schulbücher und es ist damit für sie außerdem einfacher, Ersatzschulen zu gründen. Wenn wir als Gemeinwesen die Ahmadiyya Muslim Jamaat als Körperschaft anerkennen, hängen daran also zahlreiche weitere Dinge.

**Prof. Dr. Fabian Wittreck (Institut für Öffentliches Recht und Politik, Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Die erste Frage bezog sich auf die Gebundenheit der Landesregierung bei ihrer Entscheidungsfindung. Wie ich dargelegt habe, ist das umstritten. Das Bundesverfassungsgericht und die wohl herrschende Meinung gehen davon aus, dass die Landesregierung noch einmal eigenständig entscheiden kann und die hessische Entscheidung allenfalls eine Indizwirkung hat.

Gemäß der aus meiner Sicht vorzugswürdigen Auffassung ist die Ahmadiyya eine Körperschaft, die in Hessen getroffene Entscheidung ist nur nachzuvollziehen und Nordrhein-Westfalen hat lediglich noch Spielraum, zu entscheiden, ob spezielle landesgesetzliche Gewährleistungen auf diese Gruppierung erstreckt werden.

Die Frage nach der Einklagbarkeit muss eindeutig mit Ja beantwortet werden. Wenn eine Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen erfüllt, dann hat sie einen grundrechtlich unterfütterten Anspruch. Dessen Einklagbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht in der Bremer Entscheidung unterstrichen.

Das Körperschaftsstatusgesetz NRW hat aus meiner Sicht nur noch geringe Bedeutung, weil es nach der Bremer Entscheidung weitgehend verfassungswidrig ist. Es



sieht eine Einschaltung des Landtags vor – entweder fakultativ oder in der Form, dass er diese an sich ziehen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig entschieden, dass die Entscheidung über den Körperschaftsstatus eine exekutive ist. Von daher mein genereller Rat: Der Landtag ist gut beraten, wenn er zu diesem Feststellungsantrag – schließlich reden wir hier darüber und nicht über den Körperschaftsstatus – die Füße stillhält.

Zur Frage, ob die Auslegung religiöser Schriften einer Religionsgemeinschaft beim Verfahren zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden muss: Ja, das ist der Fall. Allerdings ist es nach dem heutigen Stand des Religionsverfassungsrechts völlig unbehilflich, globale Aussagen einer Religionsgemeinschaft über die ihr vorgegebenen heiligen Schriften einer einzelnen Religionsgemeinschaft zuzurechnen. Meiner Kenntnis nach – ich bin kein Islamwissenschaftler, arbeite im Cluster aber eng mit diesen zusammen – wird der Ahmadiyya von anderen Muslimen vorgeworfen: Ihr seid keine Muslime mehr, weil ihr so liberal seid. – Dass die Ahmadiyya ihre Treue zum Koran unterstreichen muss, ist daher aus taktischer Sicht klar.

Darüber hinaus würde niemand das Ansinnen verfolgen, dass eine christliche Kirche sich auf ihrer Homepage explizit von Passagen, die im Alten und Neuen Testament zu Hauf zu finden sind, zu distanzieren hat. Stattdessen haben wir eine Kultur entwickelt, in der die Vertreter der christlichen Kirchen uns diese Dinge schön verpacken und sie zu kontextualisieren versuchen.

Um präzise auf die Frage zu antworten: Eine Religionsgemeinschaft muss sich in der Tat fragen lassen, wie sie religiöse Schriften – falls vorhanden – ex officio auslegt. Dann kommt die Folgefrage, die wir auch aus dem Kontext der Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz kennen: Welche Äußerungen von Einzelmitgliedern muss sich die Gruppierung zurechnen lassen?

Die Frage, ob der Ausschuss einen Spielraum zur Beurteilung der Erfüllung der Kriterien für die Zweitverleihung hat, kann ich ganz kurz beantworten: Nein.

**Prof. Dr. Reiner Tillmanns (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung):** An mich wurden die gleichen Fragen wie an meinen Kollegen Professor Dr. Wittreck gestellt. Er hat diese bereits in dankenswerter Ausführlichkeit beantwortet und ich kann mich weitgehend anschließen.

Die Frage, ob die Landesregierung an die Ergebnisse der Verleihungsverfahren in Hessen und Bremen gebunden ist, ist wie nahezu alles unter Juristen umstritten. Ich meine: Nein, die Landesregierung ist nicht gebunden. – Das kann man aber auch anders sehen.

Ist die Verleihung einklagbar? Herr Kollege Professor Dr. Wittreck hat gesagt: Ja. – Daran besteht kein Zweifel. Wenn die Verleihungsvoraussetzungen aus § 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung vorliegen, dann ist die Verleihung der Rechte einer Körperschaft einklagbar. Das ist eindeutig.

Zur Bedeutung des Körperschaftsstatusgesetzes und des Leitfadens hat Herr Professor Dr. Wittreck ebenfalls in meinem Sinne geantwortet. Juristen streiten darüber, ob

die Aussage in § 2 Abs. 1 Körperschaftsstatusgesetz NRW zur Verleihung der Körperschaftsrechte durch Rechtsverordnung durch die Landesregierung verfassungsgemäß ist, weil die Verleihung eine exekutive Entscheidung ist. Das ist, soweit ich weiß, derzeit unausgefochten. Allerdings darf man zuversichtlich davon ausgehen, dass es als verfassungsgemäß anerkannt würde; gewiss ist dies jedoch nicht.

Können die Auslegungen der religiösen Texte Berücksichtigung finden? – Ja, selbstverständlich. Der Staat – weltanschaulich-religiös neutral – darf natürlich nicht selbst religiöse Texte auslegen und die Auslegung eines religiösen Textes durch die Religionsgemeinschaft nicht religiös bewerten. Das wäre seiner Grundausrichtung als weltanschaulich-religiös neutral zuwider. Er darf aber selbstverständlich die Auslegung zur Kenntnis nehmen und muss diese Auslegung seinen Bewertungen auch zugrunde legen, darf sie aber nicht bewerten und die religiösen Texte nicht selbst auslegen.

Ob das Parlament Spielraum für eine Entscheidung hat, hat Herr Kollege Wittreck klar mit Nein beantwortet. Dem schließe ich mich an.

**Gabriele Walger-Demolsky (AfD):** Zu unserem Antrag möchte ich zunächst Folgendes klarstellen: Zum einen würden wir durch eine hier getroffene Entscheidung nur etwas empfehlen und nicht abschließend entscheiden. Zum anderen geht es auch nicht darum, wie wir etwas auslegen.

Vielmehr legt die Ahmadiyya-Gemeinde, insbesondere hier in Nordrhein-Westfalen, selbst Schriften mit religiösen Vorschriften aus. Da gibt es beispielsweise diverse hier in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Flyer, wo zum Menschenbild, zu Mann und Frau Stellung genommen wird. In diesen Auslegungen findet sich nicht immer das, was im Grundgesetz steht.

Meine Frage dazu geht noch einmal an Frau Herrmann-Marschall. Ich spreche von dem von der Ahmadiyya und nicht von dem vom Koran Propagierten; denn wir wollen hier nicht über den Koran streiten. Wir wollen uns aber darüber unterhalten, was die Ahmadiyya auslegt und wie sie in Flyern usw. zum Beispiel Lebensvorschriften auslegt. Frau Herrmann-Marschall, können Sie uns erläutern, ob es hinsichtlich dieses Menschenbildes Differenzen zu dem gibt, was laut Grundgesetz eingehalten werden sollte?

**Sigrid Herrmann-Marschall (Bloggerin):** Es ist anzunehmen, dass für Religionsgemeinschaften nicht unbedingt eine Drittwirkung erforderlich bzw. erwartbar ist; dass also die Vorgaben des Grundgesetzes, zum Beispiel in Art. 3 GG, von einer Religionsgemeinschaft tatsächlich eingehalten werden.

Ich greife folgendes Beispiel heraus: Die Ahmadiyya Muslim Jamaat behauptet, sie sei für die Gleichwertigkeit von Mann und Frau. Der Begriff „Gleichwertigkeit“ ist interessant. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat spricht immer nur von „Gleichwertigkeit“, nicht von „Gleichberechtigung“. Dazu muss man wissen: Das ist ein Kunstgriff, um Gleichberechtigung, also gleiche Rechte von Mann und Frau im Diesseits abzulehnen.

Die Gleichwertigkeit, auf die die Ahmadiyya Muslim Jamaat abstellt, ist erst die Gleichwertigkeit vor Gott, also die Gleichwertigkeit nach dem Ableben im Jenseits. Die minderen Rechte, die Männern und Frauen von der Ahmadiyya Muslim Jamaat zugeordnet werden, sind von Frauen im Diesseits hinzunehmen. Das heißt: Wir haben den Ansatz „Gleichberechtigung“ – wir möchten im Diesseits gleiche Rechte von Mann und Frau –, die Ahmadiyya Muslim Jamaat stellt aber auf Gleichwertigkeit ab – auch hinsichtlich dieses Punkts habe ich mich über die Ausführungen der Kollegen gewundert.

Das sind unterschiedliche Ebenen. Wir sollten uns über das Diesseits unterhalten, da geht es um gleiche Rechte. Deswegen finde ich es interessant, dass die Ahmadiyya Muslim Jamaat nur von Gleichwertigkeit spricht. Diese Vernebelung der Ablehnung von gleichen Rechten von Männern und Frauen sollten wir nicht durchgehen lassen. Außerdem sollten wir feststellen, dass eine Gruppierung, die solch andere Vorstellungen von Rechten von Männern und Frauen hat, nicht unbedingt geeignet ist, um als hoheitlicher Träger anerkannt zu werden.

**Gabriele Walger-Demolsky (AfD):** Ich stelle die dritte Frage. Religion und Politik werden bei uns ganz klar getrennt. Die Ahmadiyya-Gemeinde hat augenscheinlich keine politischen Ziele – so stellt sie das möglichst dar, wenn sie direkt gefragt wird. Ist das tatsächlich so? Gibt es keine politische Ebene oder ist zum Beispiel – was Sie anfangs erwähnten – der Souverän, den die Gemeinde vielleicht etwas anders sieht, ein Indiz dafür, dass es in der Ahmadiyya-Gemeinde auch eine politische Ebene gibt, den Islam zu leben?

**Sigrid Herrmann-Marschall (Bloggerin):** Das ist eine sehr interessante und eigentlich auch zentrale Frage. Ich hatte vorhin schon erwähnt, dass eine Prophezeiung des Religionsgründers vorliegt, die – wie für Prophezeiungen üblich – in die Zukunft gerichtet ist. Gemäß der Vorstellung der Ahmadiyya gibt es tatsächlich einen globalen Islam, der der speziellen Ahmadiyya-Auslegung entspricht. Die Trennung von Staat und Religion, wie wir sie in unserem Gemeinwesen weitgehend haben, ist von der Ahmadiyya – auch vom Religionsgründer – im Kern also nicht gedacht. Man sollte sich nicht verzetteln. Wird diese Trennung, die momentan vom Gemeinwesen der Ahmadiyya als religiöse Gruppierung vorgegeben wird, auch von der Gruppierung selbst mitgetragen? Wenn man sich mit den Prophezeiungen beschäftigt, stellt man fest, dass die Gruppierung dieses Ziel hat und dieses Ziel sollten wir alle wahrnehmen.

**Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk:** Ich schließe die Fragerunde. Nach Vorliegen des Protokolls werden wir diese Anhörung auswerten und votieren. Da wir uns im umgekehrten Verfahren befinden, bereiten wir anschließend eine Beschlussempfehlung vor, dann wird im Plenum abschließend über den Antrag beraten werden.

Ich bedanke mich bei den Sachverständigen dafür, dass sie uns für die schriftlichen Ausführungen zur Verfügung standen sowie dafür, dass Sie hier erschienen sind und bei Frau Herrmann-Marschall dafür, dass sie so kurzfristig einspringen konnte. Vielen Dank, dass wir uns ein Bild verschaffen konnten.

(Allgemeiner Beifall – Kurze Unterbrechung)

## Aus der Diskussion

### 2 **Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/4220

– Verfahrensabsprache

*Der federführende Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 eine Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf für den heutigen Tag um 13:00 Uhr beschlossen. Gemäß Beschluss in der ersten Lesung im Plenum am 28.11.2018 ist der Hauptausschuss mitberatend.*

**Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk** bekundet, festhalten zu wollen, dass der Hauptausschuss zukünftig wieder die Federführung zu diesem Thema innehaben wolle, was wohl wegen der speziellen medienrechtlichen Fragestellungen rund um den Lokalfunk in diesem Fall nicht gelungen sei.

Es stelle sich die Frage, wie der Hauptausschuss an dem Verfahren überhaupt angemessen teilhaben könne. Zwar werde er heute Nachmittag bei der Anhörung zugegen sein, doch schließe sich für den gesamten Ausschuss eine andere als eine nachrichtliche Beteiligung wohl aus, da seit dem im federführenden Ausschuss getroffenen Beschluss, eine Anhörung durchzuführen, keine Sitzung des Hauptausschusses stattgefunden habe, weshalb zuvor keine Verfahrensabsprache habe erfolgen können und der Termin nun zu kurzfristig anstehe.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich nachrichtlich an der am 17.01.2019 um 13:00 Uhr stattfindenden Anhörung zu beteiligen.

Des Weiteren stehe nun nach dem Beschluss zu einer nachrichtlichen Beteiligung eine Diskussion über das weitere Vorgehen aus, da der federführende Ausschuss bereits für seine Sitzung am 07.02.2018, also eine Woche vor der nächsten Sitzung des Hauptausschusses, den Abschluss des Verfahrens plane.

Er halte es für ausgesprochen unglücklich, wenn sich wegen dieser Terminierung eine Diskussion über das Ergebnis der Anhörung im Hauptausschuss ausschließe. Da zwingend der Erscheinungstermin im Gesetzes- und Verordnungsblatt erreicht werden müsse, was wiederum die Behandlung des Themas im Plenum im März erfordere, sei

im Vorfeld der heutigen Sitzung überlegt worden, eine gemeinsame Sitzung mit dem federführenden Ausschuss einzurichten, in der zunächst der Hauptausschuss und anschließend der Ausschuss für Kultur und Medien sein Votum abgebe. Als Termin dafür schlage er den 14.02.2019, also den nächsten regulären Sitzungstermin des Hauptausschusses, vor, wobei der federführende Ausschuss für diesen Tag eine Sondersitzung vereinbaren müsse. Dann könne als Tagesordnungspunkt 1 eine Auswertung der Anhörung unter Vorsitz des federführenden Ausschusses erfolgen.

**Elisabeth Müller-Witt (SPD)** leitet ihren Redebeitrag mit einer Zustimmung zu dem Vorschlag des Vorsitzenden ein und bekundet anschließend, dass sie den generellen Ablauf des Verfahrens jedoch extrem ärgerlich finde – schließlich gehörten Staatsverträge zum Aufgabenbereich des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuss habe die Überweisung zur Federführung an den Ausschuss für Kultur und Medien bereits missbilligend zur Kenntnis genommen. Die daran anschließende Termingestaltung missfalle ihr noch mehr, da der Hauptausschuss dadurch kaltgestellt worden sei. Bei zu erwartenden zukünftigen Beratungsverfahren zu Rundfunkstaatsverträgen solle der Hauptausschuss wieder ausreichend Berücksichtigung finden – zumindest in dem Maße, dass eine Chance zur Mitwirkung bestehe.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, am 14.02.2019 eine gemeinsame Sitzung durchzuführen, schließe sich die CDU-Fraktion ebenfalls an, erklärt **Daniel Hagemeier (CDU)**. Ebenso wie Elisabeth Müller-Witt (SPD) halte er es nicht für zielführend, dass der für Staatsverträge zuständige Hauptausschuss sich an der Auswertung der Anhörung nicht beteiligen könne. Insofern erachte er den gemeinsamen Termin mit dem federführenden Ausschuss als ein gutes Angebot.

**Arndt Klocke (GRÜNE)** schließt sich sowohl dem Vorschlag des Vorsitzenden als auch der von Elisabeth Müller-Witt (SPD) und Daniel Hagemeier (CDU) geäußerten Kritik an.

Sie stimme dem Vorschlag des Vorsitzenden ebenfalls zu und rege zudem ein Gespräch zwischen den Obleuten sowie den Vorsitzenden der beiden Ausschüsse an, um zukünftige Konflikte hinsichtlich der Zuständigkeit für Rundfunkstaatsverträge zu vermeiden, ergänzt **Angela Freimuth (FDP)**.

Sollte eine gemeinsame Sitzung am 14.02.2019 nicht möglich sein, müsse über eine andere Lösung nachgedacht werden, bemerkt **Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk** abschließend. Als Lösung rege er eine gemeinsame Sondersitzung am Rande des Plenums im Februar an.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dass mit dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses zeitnah über eine mögliche gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse am 14.02.2019 zur Auswertung der Anhörung sowie über ein

mögliches gemeinsames Gespräch der Obleute und der Vorsitzenden der beiden Ausschüsse am Rande des Plenums im Januar oder Februar zur Besprechung die Grundsatzfrage der Zuständigkeit bei künftigen Beratungen zu Rundfunkstaatsverträgen gesprochen werden soll.

### **3 Mehr Demokratie wagen – Stärkung der Demokratiekompetenz in der Schule als Garant für eine demokratische Gesellschaft**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/4441

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/4798

– Verfahrensabsprache

*Der Antrag wurde vom Plenum am 13.12.2018 zur Federführung an den Ausschuss für Schule und Bildung überwiesen, der für den 13.03.2019 um 13:30 Uhr eine Anhörung beschlossen hat. Der Hauptausschuss wurde vom Plenum zur Mitberatung vorgesehen.*

Die SPD-Fraktion würde eine pflichtige Beteiligung an der Anhörung begrüßen, bringt **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** vor. Das Thema des Antrags, die Demokratiestärkung, sei schließlich ein großes Anliegen des Hauptausschusses, das dort häufig diskutiert werde.

**Arndt Klocke (GRÜNE)** und **Angela Freimuth (FDP)** schließen sich dem Wunsch von Elisabeth Müller-Witt (SPD) an.

Auch seine Fraktion unterstütze dieses Ansinnen, erklärt **Andreas Keith (AfD)**, schließlich enthalte der Antrag in Teilen Formulierungen sowie eine gewisse Einseitigkeit, die anschließend zu debattieren und gegebenenfalls zu korrigieren seien.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich pflichtig an der Anhörung am 13.03.2019 um 13:30 Uhr zu beteiligen.

#### 4 Aktivitäten des Landes zur Demokratieförderung und Extremismusprävention

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 17/1184  
Vorlage 17/1507

**Elisabeth Müller-Witt (SPD)** spricht einen Dank für den im Bericht enthaltenen guten Überblick über alle Aktivitäten aus. Da das Grundgesetz in diesem Jahr seit 70 Jahren bestehe, interessiere sie, ob und, wenn ja, welche besonderen Aktionen zu diesem Anlass geplant seien – insbesondere, um die in den einzelnen Projekten stattfindende Arbeit auf dieses Datum hin zu schärfen.

Die Projektstage „Aktueller Antisemitismus in Deutschland“ richteten sich an die Altersgruppe ab neun Jahren. Da Berichte aus Schulen und anderen Umgebungen zeigten, dass sich Vorurteile schon bei jüngeren Schülerinnen und Schülern bildeten, wolle sie die Gründe für die Festlegung auf „ab der neunten Jahrgangsstufe“ erfahren. Man müsse mit den Kindern schließlich nicht den gesamten Holocaust besprechen, könne wohl aber frühzeitig ansetzen, grundsätzlich die Diskriminierung von Menschen anderer Glaubens oder anderer Hautfarbe anzusprechen, um eine Festigung der Vorurteile zu verhindern.

Selbstverständlich empfehle es sich, Kinder so früh wie möglich an ein soziales und sachgerechtes Miteinander zu gewöhnen, führt **Kirstin Korte (CDU)** aus. Als ehemalige Grundschullehrerin – also als Lehrerin für Kinder zwischen sechs und zehn Jahren –, wisse sie, dass man diesen grundsätzlichen Ansatz in der Grundschule verfolge, jedoch abwägen müsse, welche Inhalte mit den jungen Kindern bearbeitet werden sollten. Entgegen der von Elisabeth Müller-Witt (SPD) angesprochenen Thematisierung ab neun Jahren halte sie eine Beschäftigung mit diesem spezifischen Thema ab der weiterführenden Schule für ausreichend, da das soziale Miteinander ohnehin ein Kernelement des Unterrichts in den ersten vier Schuljahren darstelle.

Zum siebzigjährigen Bestehen des Grundgesetzes bereite man eine Publikation vor, führt **MDgt Klaus Bösche (MKW)** aus. Seines Wissens befinde sich keine Veranstaltung in Planung, die Bundeszentrale für politische Bildung stehe jedoch im Austausch mit den Landeszentralen über Möglichkeiten zur Würdigung dieses Anlasses.

Insofern er die Fragestellerin richtig verstanden habe, beziehe sich die zweite Frage auf die Projektstage „Aktueller Antisemitismus in Deutschland“ ab der neunten Jahrgangsstufe. Er gehe davon aus, dass diese Altersgruppe aus den von Kirstin Korte (CDU) genannten Gründen gewählt worden sei. Die Thematik der Projektstage stehe zudem in Verbindung mit dem allgemeinen Thema „Aktivitäten im Bereich der politischen Bildung“, für welches eine Altersgrenze von 16 Jahren gelte.

Insgesamt werde dieser Komplex seit dem letzten Jahr auch im Kontext der Weiterbildungskonferenzen diskutiert, zuletzt am gestrigen Tag im Zuge der Nachbereitung der



letzten Weiterbildungskonferenz. Daher sei eine Auseinandersetzung mit der Absenkung des Alters von 16 Jahren auf 14 Jahre im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsgesetz zu erwarten – sowohl was die Weiterbildung allgemein als auch spezifische Themen und Aufgabenschwerpunkte anbelange.

Zu dem im Dezember 2018 fertiggestellten Bericht zur Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergänze er zu der den Stand der Projekte der IMAG Salafismusprävention betreffenden Frage 3, dass der zweite die aktuellen Aktivitäten abbildende Zwischenbericht der IMAG mittlerweile vorliege.

Sie rege an, darüber nachzudenken, sich mit Vertretern der jüdischen Gemeinden zu unterhalten, merkt **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** an. Ihr lägen Berichte vor, wonach es auch auf Grundschulhöfen jüdische Schülerinnen und Schüler betreffende Vorkommnisse gegeben habe. Daher rühre ihr Vorschlag, Konzepte zu entwickeln und das Thema nach solchen Vorkommnissen auch schon früher, in der Grundschule anzusprechen. Eine Besprechung mit Vertretern der jüdischen Gemeinden halte sie daher für extrem wichtig, schließlich beschäftige das Thema derzeit die Community.

Für die weiteren Beratungen mit der Antisemitismusbeauftragten Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger nehme er diese Anregung mit, bekundet der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**. Nach der nun abgeschlossenen Einrichtung ihres Büros sei diese zunehmend arbeitsfähig und befinde sich bereits in intensiver Abstimmung mit Kolleginnen und Kollegen im Bund und in den Ländern. Sie plane zudem, in nächster Zeit auf die Fraktionen sowie auf die jüdischen Verbände und Gemeinden zuzugehen, wobei dieses Thema zur Sprache kommen könne.

**MDgt Klaus Bösche (MKW)** weist ergänzend auf die von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen und der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit gemeinsam entwickelte Ausstellung „Du Jude!“ hin. Diese sei zuerst im FORUM Volkshochschule im Museum am Neumarkt in Köln gezeigt worden, nun befinde man sich in Gesprächen und Vorbereitungen, um sie als Wanderausstellung in weiteren Städten in NRW zu präsentieren. Dafür mehrere Schulformen in den Blick zu nehmen halte er für naheliegend. Flächendeckend sei dies nicht möglich, eine gewisse regionale Abdeckung werde aber angestrebt.

## 5 Glücksspiel

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 17/1576

Der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**, ergänzt den schriftlichen Bericht um eine aktuelle Entwicklung, die seit der Fertigstellung des Berichts an Fahrt aufgenommen habe:

Am 31. Januar 2019 wird eine Ministerpräsidentenkonferenz für die Beratungen mit der Bundesregierung stattfinden, und zwar als Ersatz für den ursprünglich für Anfang Dezember 2018 geplanten, dann aber aufgrund der Teilnahme der Bundeskanzlerin an den Trauerfeierlichkeiten für George Bush in den USA abgesagten Termin. Diese Ministerpräsidentenkonferenz wollen wir nutzen, um auch im Länderkreis Themen voranzutreiben; das betrifft unter anderem das Thema „Glücksspiel“.

Wir haben Anfang Dezember dazu beraten und den Zwischenbericht zur Kenntnis genommen. Das von uns vereinbarte Verfahren habe ich hier bereits geschildert und in dem Bericht noch einmal dargelegt, weswegen ich es heute nicht rekapituliere.

Wegen der im Sommer dieses Jahres auslaufenden Experimentierklausel im Staatsvertrag müssen wir uns sputen. Im Kreise der CdS-AG sind diesbezügliche Überlegungen jetzt forciert worden.

Im Bericht ist das Modell der Verlängerung aus dem bestehenden Staatsvertrag heraus dargelegt. Für diese Lösung würde die Zustimmung von 13 Bundesländern reichen. Als Federführer auf der B-Seite und Leiter der CdS-AG streben wir allerdings, und zwar aus den im Ausschuss schon mehrfach geschilderten Gründen, ein weiterhin einheitliches Vorgehen aller 16 Länder an. Wir haben intensive Gespräche mit den Hessen und den Schleswig-Holsteinern geführt und dort den Willen der anderen Länder, das Signal zu senden, dass wir weiterkommen, noch einmal dargelegt.

Daraufhin hat Schleswig-Holstein zwischenzeitlich folgenden Vorschlag unterbreitet: Der gescheiterte zweite Glücksspieländerungsstaatsvertragsentwurf wird noch einmal aufgegriffen, die den Schleswig-Holsteinern angebotene Ausstiegsklausel für Schleswig-Holstein wird eingefügt und der Vertrag außerdem dahin gehend ergänzt, dass die bestehende landesrechtliche Gesetzgebung für den Onlinebereich in Schleswig-Holstein, also auf Schleswig-Holstein begrenzt, sozusagen verlängert wird bzw. im Länderkreis für die Restdauer des geltenden Staatsvertrags – also bis Sommer 2021 – als geltend erachtet wird.

Ein derart gestalteter Vertrag würde es den Schleswig-Holsteinern ermöglichen, diesem zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuzustimmen. Das ist so in der Landesregierung in Schleswig-Holstein abgestimmt. Dies würde uns wiederum im

Bereich der Sportwetten deutlich weiterbringen und außerdem zeigen, dass wir einen qualifizierten Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Gesamtregulierung hinbekommen.

Dieser Vorschlag wird im Länderkreises sehr intensiv, mit großer Ernsthaftigkeit und einer sehr konstruktiven Haltung beraten, weshalb ich nicht ausschließe, dass sich alle Länder diesem Vorschlag annähern.

Eine Beschlussfassung – in welche Richtung auch immer – soll auf der Ministerpräsidentenkonferenz Ende Januar 2019 erfolgen. Das ist zumindest das, was wir gemeinsam mit Berlin vorantreiben. Auf diese Weise wäre damit neben der sachlichen Regelung der Sportwetten auch politisch gesehen ein gutes Signal in Bezug darauf verbunden, dass die 16 Länder auch staatsvertraglich weiterkommen.

Man muss sich darüber klar sein, dass das einen sehr ambitionierten Zeitplan bedeutet; denn man würde im Januar eine Beschlussfassung herbeiführen, im März den Staatsvertrag unterzeichnen und anschließend die Notifizierung und Ratifizierung vornehmen. Das ist zwar sehr ambitioniert, aber – wie es häufig bei Themen wie diesem ist – wenn das Zeitfenster sich schließt und der Druck steigt, macht das vielleicht Lösungen möglich, die vorher als nicht möglich erschienen. – Das als mündliche Ergänzung zu dem, was ich Ihnen schriftlich vorgelegt habe.

**Elisabeth Müller-Witt (SPD)** erkundigt sich, ob der Chef der Staatskanzlei, wenn er vom Onlinebereich spreche, auch andere Onlinewetten als Onlinesportwetten meine, da sich die im Sommer auslaufende Experimentierklausel lediglich auf Onlinesportwetten beziehe, und ob diese Regelung bis zum Ende der Laufzeit des Staatsvertrags gelten solle.

Bisher habe das Problem darin bestanden, dass Schleswig-Holstein dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wegen einer fehlenden Regulierung für den Onlinebereich nicht zustimmen können, erklärt der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**. Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag stehe der Satz: „Die Koalition wird dem zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Parlament nicht zustimmen.“ Mittlerweile habe man dort allerdings erkannt, dass sich ein Fortschritt sehr schwierig gestalte, wenn alle auf ihren jeweiligen Forderungen beharrten. Daher erachte er den Vorschlag aus Schleswig-Holstein als konstruktiv, in dem die Forderung nach einer Regulierung für alle Länder verzichtet und lediglich noch eine Anerkennung der Geltung der – bestehenden – landesgesetzlichen Regelung für den Onlinebereich verlangt werde.

Den in Bezug auf den Onlinebereich skeptisch eingestellten Ländern sei es selbstverständlich wichtig, dass diese Regelung, die bis zum Ende dieses Staatsvertrages gelte, keinen Vorgriff auf eine Gesamtregulierung ab Sommer 2021 bedeute.

Trotz des in Aussicht stehenden qualifizierten Zwischenschritts liefen die Gespräche über eine Gesamtregulierung auf der Arbeitsebene weiter. In einer ersten Sitzung habe der Bereich „Sportwetten“, in einer zweiten das Thema „Vollzug“ – Stärkung des Vollzugs, Koordinierung des Vollzugs, länderübergreifende Behörde, AöR – im Mittelpunkt

gestanden. Im Februar stehe gemäß Arbeitsauftrag eine Beschäftigung mit Optionen für eine Regulierung des Onlinebereichs an. Auf der Ministerpräsidentenkonferenz im März würde also neben einem möglichen Beschluss zum Thema „Sportwetten/Staatsvertrag“ auch über Eckpunkte für eine Gesamtregulierung geredet.

Mit dieser Gleichzeitigkeit halte man bisher die 16 Länder beisammen; das komme manchmal aber einem diplomatischen Hochseilakt gleich.

Das klinge, als ob ein – wenn auch nicht übertriebener – Optimismus abgebracht sei, fasst **Arndt Klocke (GRÜNE)** zusammen. Anschließend schlägt er vor, dass der Chef der Staatskanzlei nach der Ministerpräsidentenkonferenz am 31.01.2019 dem Ausschuss in einer kurzen Telefonkonferenz vor der nächsten Ausschusssitzung von den Ergebnissen des Treffens berichte.

Der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**, erklärt sich dazu bereit und regt an, direkt einen Termin dafür festzulegen.

Da der Glücksspielstaatsvertrag seitens der FDP-Fraktion kritisch gesehen werde, interessiere sie, **Angela Freimuth (FDP)**, der Zwischenschritt, und zwar vor allem, ob dieser mit einer Befristung versehen sei, da sie ungerne als Ergebnis sähe, dass eine Einigung über den eigentlichen Verhandlungsgegenstand an Widerständen bekannter Art scheitere und man dann bis auf Weiteres am Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in der alten Form hänge.

Die Geltungsdauer des von ihm thematisierten Glücksspieländerungsstaatsvertrags beschränke sich wie bei dem jetzt gültigen auf den Zeitraum bis Sommer 2021, antwortet der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**. Es handele sich demzufolge nicht um einen Ersatzstaatsvertrag oder eine kleine Lösung, sondern um einen qualifizierten Zwischenschritt. Diese Auffassung teile er mit dem A-Koordinator.

Durch diesen qualifizierten Zwischenschritt werde eine rechtssichere Lage ab Sommer 2019 hergestellt; er entbinde die Länder jedoch nicht von der Verpflichtung – mit zunehmendem zeitlichen Druck –, eine Anschlussregelung für die Zeit nach dem Auslaufen des Vertrags im Sommer 2021 zu finden. Die nordrhein-westfälische Landesregierung könne sich dafür, wie er im Ausschuss mehrfach ausgeführt habe, eine Gesamtregulierung vorstellen.

**Elisabeth Müller-Witt (SPD)** kommt auf das Thema „Westspiel“ zu sprechen, das ebenfalls unter den Tagesordnungspunkt „Glücksspiel“ falle. In einer Stellungnahme für den Haushalts- und Finanzausschuss habe der Finanzminister bekundet, dass es beim Verkauf der Westspiel-Gruppe hinsichtlich des Spielerschutzes etc. klare Bedingungen gebe. Da die SPD-Fraktion eine nicht ausreichende Beachtung des Spielerschutzes befürchte, wolle sie erfahren ob er in Zukunft in gleicher Weise wie heute Bestand haben werde.

Sie erkundigt sich außerdem nach dem aktuellen Stand der Ausschreibung „Transaktionsberater“ der NRW.BANK, da dieses Verfahren nun langsam laufen müsse.

Insgesamt müsse dieser Themenkomplex auch in Zusammenhang mit den Abführungen aus dem Lottospiel an das Land und den mit dem Glücksspiel zusammenhängenden europarechtlichen Fragen gesehen werden.

Der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**, erklärt, er habe anders als Elisabeth Müller-Witt (SPD) den Tagesordnungspunkt „Glücksspiel“ in seiner Vorbereitung enger, also mit Schwerpunkt auf die staatsvertraglichen Zusammenhänge, gesehen. Aus diesem Grund könne er auf die Fragen zu dem von ihr aufgeworfenen Themenkomplex nicht direkt eingehen, werde ihr aber in angemessener Weise eine Antwort zukommen lassen.

**6 Aktivitäten des Referats „Gesellschaftliche und politische Grundsatzanalyse“**  
(Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage])

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 17/1577

Die in dem Bericht dargelegten historischen Hintergründe, die zu der Entscheidung der Landesregierung, dieses Referats einzurichten, geführt hätten, hätten ihn ausgesprochen interessiert, leitet **Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk** die Diskussion ein.

Zwar habe der Bericht in der Tat einen gewissen Einblick gegeben, beginnt **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** ihren Redebeitrag, dennoch hätten Meldungen aus den letzten Monaten Fragen aufgeworfen.

Bereits im Sommer 2018 sei von „politik&kommunikation“ die Einstellung eines Referatsleiters und kürzlich die Einstellung einer Referatsleiterin vermeldet worden. Sie wolle erfahren, wer denn nun das Referat leite. Zudem interessiere sie, ob die beiden bei ihrer Einstellung direkt verbeamtet und in welche Gehaltsstufe sie eingruppiert worden seien.

Eine Erläuterung mit weiteren Details wünsche sie sich ebenfalls hinsichtlich dessen, woran sich die Themen des Referats orientierten, welcher Art die Einbindung in die Fachressorts sei und ob die im Referat gewonnenen Erkenntnisse nur intern verwertet würden oder auch extern zur Verfügung stünden.

Er müsse zunächst zwei Dinge richtigstellen, erklärt der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**. Es handele sich erstens nicht um eine Abteilung, sondern um eine Gruppe, die Gruppe „Politische Planung“, und zweitens seien die beiden genannten Personalien zwei unterschiedlichen Referaten zuzuordnen.

(Elisabeth Müller-Witt [SPD]: Das geht aus den Meldungen nicht hervor!)

Die Organisation der Gruppe sei seit dem 1. September 2019 im Organigramm der Staatskanzlei nachvollziehbar. Dieser gehörten fünf Referate an, deren Aufgabe vor allem darin bestehe, die verschiedenen Möglichkeiten des Handelns der Landesregierung in der Planung zu verzahnen. Darauf sei beispielsweise die Ansiedlung des Referates „Kabinetts, Staatssekretärkonferenz, Landtag“ sowie des Referates „Bundesangelegenheiten, Ministerpräsidentenkonferenz“ in dieser Gruppe, zu der außerdem das Referat „Grundsatzfragen der Landespolitik“, das Referat „Regierungsplanung, Arbeitsprogramm“ sowie das heute thematisierte Referat gehörten, zurückzuführen.

Der Chef der Staatskanzlei verweist darauf, dass das Referat nicht „Gesellschaftliche und politische Grundsatzanalyse“, sondern wie angekündigt und im Organigramm abgebildet „Gesellschaftliche und ökonomische Grundsatzfragen“ heiße. Darin bestehe auch der wesentliche Unterschied. Während das Grundsatzfragenreferat Themen aus

politischer Perspektive betrachte, liege der Schwerpunkt des heute thematisierten Referats P3 auf Interdisziplinarität und Querschnittsaspekten.

Die für das Referat vorgesehene Funktion zielt auf Dinge, die sich nicht schnell einem Ressort zuteilen ließen. Beispielsweise die Arbeit der Stiftungen: Wegen ihrer interdisziplinären Prägung falle eine fachliche Einordnung schwer, sodass das Referat P3 nun den regelmäßig zusammentretenden Kreis mit den Geschäftsführern der großen Stiftungen in Nordrhein-Westfalen, den er als Chef der Staatskanzlei, leite, betreue. Dies bedeute zum einen für die Stiftungen ein Zeichen der Wertschätzung und zum anderen den Versuch, das dort vorhandene Know-how, über das die Stiftungen als an der Front gesellschaftspolitischer Fragestellungen Tätige verfügten, in die Arbeit der Landesregierung einzubinden.

Ein weiterer Zuständigkeitsbereich des Referats – die interdisziplinären Fragestellungen – beziehe sich auf die Schnittstelle Demografie/Digitalisierung. Die vielfältigen Studien dazu würden ausgewertet und zur Vertiefung teilweise an die Fachreferate zugeteilt. Dies alles betreffe die Wirkung nach innen; es solle aber auch deutlich nach außen gewandt arbeiten.

Am 11.06.2018 habe man sich für den von Elisabeth Müller-Witt (SPD) genannten Herrn aus der Meldung vom Sommer als Referatsleiter entschieden. Um diesem die Gelegenheit zur Mitgestaltung seines Referats zu geben, sei die Auswahl der ersten Referentin erst danach erfolgt. Sie werde zum 01.02.2019 eingestellt. Bezüglich der zweiten vorgesehenen Referentenstelle wolle man zunächst abwarten, wie sich die Arbeit des Referats gestalte. Beide Einstellungen seien nicht mit einer Verbeamtung einhergegangen.

**Arndt Klocke (GRÜNE)** erkundigt sich nach eventuellen Plänen für eine personelle Aufstockung des Referats.

Die geplanten Stellen entsprächen dem im Haushalt Angemeldeten, antwortet der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**, nämlich eine Referatsleitung, eine Sachbearbeitung und zwei Referenten. Das Referat wachse nun bewusst langsam, damit die Besetzung der zweiten Referentenstelle sich am Bedarf – ob also ein juristischer, volkswirtschaftlicher oder anderer wissenschaftlicher Schwerpunkt sinnvoll sei – orientiere.

Mit Verweis darauf, dass man sich mit den Räumlichkeiten der Staatskanzlei vor einigen Wochen intensiv beschäftigt habe, schließt **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** die Frage nach den für die Unterbringung des neuen Referats vorgesehenen Räumlichkeiten – innerhalb der Staatskanzlei oder in einer vorübergehenden Anmietung – an.

Der **Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski**, schildert, dass sich die vorgesehene Vergrößerung des Referats, wie erwähnt, im vorgesehenen Rahmen bewege, weshalb die Unterbringung innerhalb des Landeshauses in der aktuellen

Raumplanung bereits vorgesehen sei. Dies gelte sowohl für die bereits ausgewählten als auch für zukünftige Mitarbeiter.



## 7 Verschiedenes

Die nächste reguläre Sitzung finde am 14.02.2019 statt, wobei in Kooperation mit dem Ausschuss für Kultur und Medien gegebenenfalls noch eine Sondersitzung vorgesehen werden müsse, merkt **Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk** an. Zudem habe man eine Telefonschalte mit dem Chef der Staatskanzlei zum Thema „Glücksspiel“ vereinbart.

Da die antragstellende Fraktion der AfD darüber hinaus ihren diesbezüglichen Antrag zurückgezogen habe, werde die für den 14.03.2019 angedachte Anhörung zum Thema „Doppelmandate“ nicht stattfinden.

Da die Anhörung an dem Termin entfalle, rege sie, **Angela Freimuth (FDP)**, an, den für den 14.03.2019 geplanten Sitzungstermin entfallen zu lassen, da zu Beginn der heutigen Ausschusssitzung die pflichtige Teilnahme an der Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 13.03.2019 beschlossen worden sei und Tagesordnungspunkte für eine Sitzung des Hauptausschusses in einer der Anhörung vorgeschalteten Sitzung abgehandelt werden könnten – gegebenenfalls in Soll-Stärke.

Dies könne unter der Prämisse, dass eine Teilnahme an der Ausschusssitzung in Fraktionsstärke ausreiche, geprüft werden, stimmt **Daniel Hagemeier (CDU)** zu. Zu berücksichtigen sei, dass an dem Tag neben dem Ausschuss für Schule und Bildung auch der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowohl eine Ausschusssitzung als auch eine Anhörung durchführe.

Man werde anhand des Protokolls der letzten Obleuterunde prüfen, welche Tagesordnungspunkte für diesen Sitzungstermin bereits vorgesehen seien, bekundet **Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk**. Vorab werde mindestens noch ein Obleutegespräch im Februar erfolgen, in dessen Rahmen dieser Wunsch zur Terminänderung besprochen werden könne.

gez. Marcus Optendrenk  
Vorsitzender

### Anlage

07.02.2019/12.02.2019

71





SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Herrn Dr. Marcus Optendrenk MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Elisabeth Müller-Witt MdL  
Sprecherin im Hauptausschuss

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 - 884 25 12  
Fax: 0211 - 884 31 86  
elisabeth.mueller-  
witt@landtag.nrw.de

[www.spd-fraktion-nrw.de](http://www.spd-fraktion-nrw.de)

Sitzung des Hauptausschusses am 17. Januar 2019  
Beantragung TOP: Bericht zu den Aktivitäten des  
Referats Gesellschaftliche und politische  
Grundsatzanalyse

20.12.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der SPD-Fraktion beantrage ich für die Sitzung des Hauptausschusses am  
17. Januar 2019 den Tagesordnungspunkt:

**Bericht der Landesregierung zu den Aktivitäten des Referats Gesellschaftliche  
und politische Grundsatzanalyse**

Bei dem genannten Referat handelt es sich um ein neu geschaffenes Referat in der  
Staatskanzlei. Laut Auskunft des Chefs der Staatskanzleis sollten in diesem Referat  
Gutachten und Analysen aus Stiftungen, Sachverständigenräten etc. ausgewertet und  
„für die politische Arbeit fruchtbar“ gemacht werden (APr 17/129).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um schriftliche Auskunft mit welchen Themen und  
Gutachten sich dieses Referat seit dessen Einrichtung beschäftigt hat und mit welchen  
Partnern diese erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Müller-Witt MdL